Deutscher Bundestag **Drucksache 18/8425**

18. Wahlperiode 11.05.2016

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Luise Amtsberg, Volker Beck (Köln), Kai Gehring, Katja Keul, Renate Künast, Monika Lazar, Irene Mihalic, Özcan Mutlu, Dr. Konstantin von Notz, Claudia Roth (Augsburg), Hans-Christian Ströbele und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung – Drucksachen 18/8039, 18/8311 –

Entwurf eines Gesetzes zur Einstufung der Demokratischen Volksrepublik Algerien, des Königreichs Marokko und der Tunesischen Republik als sichere Herkunftsstaaten

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. In Algerien, Marokko und Tunesien wurden in den vergangenen Jahren wiederholt Schwule und Lesben wegen einvernehmlicher gleichgeschlechtlicher Handlungen zu Freiheitsstrafen bis zu drei Jahren verurteilt.
2. Der Gerichtshof der Europäischen Union hat entschieden, dass das Bestehen strafrechtlicher Bestimmungen, die spezifisch Homosexuelle betreffen, die Feststellung erlaubt, dass diese Personen als eine bestimmte soziale Gruppe im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention anzusehen sind und dass eine Freiheitsstrafe, mit der homosexuelle Handlungen bedroht sind und die im Herkunftsland, das eine solche Regelung erlassen hat, tatsächlich verhängt wird, als unverhältnismäßige oder diskriminierende Bestrafung zu betrachten ist und somit eine asylrelevante Verfolgungshandlung darstellt.
3. Der Gerichtshof der Europäischen Union hat ebenfalls entschieden, dass – entgegen der Auffassung der Bundesregierung – bei der Prüfung eines Antrags auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft die zuständigen Behörden von dem Asylbewerber nicht erwarten können, dass er seine Homosexualität in seinem Herkunftsland geheim hält oder Zurückhaltung beim Ausleben seiner sexuellen Ausrichtung übt, um die Gefahr einer Verfolgung zu vermeiden. Auch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hat bereits Ende 2012 zum Ausdruck gebracht, dass es einem Antragsteller grundsätzlich nicht zumutbar sei, gefahrenträchtige Verhaltensweisen zu vermeiden, um einer Verfolgung auszuweichen, die ihm andernfalls, z. B. wegen seiner sexuellen Ausrichtung, drohen würde.

4. Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden, dass für die Bestimmung eines Staates zum sicheren Herkunftsstaat Sicherheit vor politischer Verfolgung landesweit und für alle Personen- und Bevölkerungsgruppen bestehen muss.
5. Unbeschadet weiterer Gesichtspunkte, die die Menschenrechtslage in diesen Staaten betreffen, ist die Bestimmung von Algerien, Marokko und Tunesien wegen der dort drohenden Verfolgung von Lesben und Schwulen mit den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts und des Gerichtshofs der Europäischen Union nicht vereinbar.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. den Gesetzentwurf zur Einstufung der Demokratischen Volksrepublik Algerien, des Königreichs Marokko und der Tunesischen Republik als sichere Herkunftsstaaten zurückzuziehen;
2. darauf hinzuwirken, dass Staaten, in denen einvernehmliche gleichgeschlechtliche Handlungen unter Erwachsenen bestraft werden, innerhalb der Europäischen Union nicht oder nicht mehr als sichere Herkunftsstaaten gelten;
3. die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Gerichtshofs der Europäischen Union zur Anerkennung der sexuellen Orientierung bzw. Geschlechtsidentität als asylrelevantes Merkmal bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere bei der Einbringung von Gesetzesvorlagen, zu beachten.

Berlin, den 10. Mai 2016

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

Begründung

Einvernehmliche gleichgeschlechtliche Handlungen sind in Algerien, Marokko und Tunesien strafbar. Die entsprechenden Strafvorschriften wurden in den vergangenen Jahren wiederholt angewendet. Bereits deshalb ist anzunehmen, dass Lesben und Schwulen in den drei Staaten Verfolgung droht, sodass ihre Bestimmung zu sicheren Herkunftsstaaten mit den Vorgaben des Grundgesetzes und des Rechts der Europäischen Union nicht in Einklang zu bringen ist. Darauf haben die Sachverständigen Judith (Amnesty International) und Rechtsanwalt Dr. Marx in der öffentlichen Anhörung im Innenausschuss des Deutschen Bundestages am 25.04.2016 hingewiesen. Auch der Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, das Deutsche Institut für Menschenrechte, die Evangelische Kirche in Deutschland, das Kommissariat der Deutschen Bischöfe, der Lesben- und Schwulenverband in Deutschland, Pro Asyl und andere haben deutliche Kritik an dem Gesetzentwurf geäußert. Dass die Situation von Schwulen, Lesben, Bi-, Trans- und Intersexuellen in Algerien, Marokko und Tunesien besorgniserregend ist, wird darüber hinaus von zahlreichen Studien und Presseberichten belegt (z. B. www.admin.ifp.uni-mainz.de/files/2015/05/GAY_HAPPINESS_MONITOR_2015.pdf; www.boell.de/de/2015/06/18/tunesien-kampf-vor-aller-augen).

Bei der Bestimmung sicherer Herkunftsstaaten sind die Vorgaben des Grundgesetzes und der Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juli 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (Verfahrensrichtlinie) einzuhalten. Nach Artikel 16a Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes muss „auf Grund der Rechtslage, der Rechtsanwendung und der allgemeinen politischen Verhältnisse gewährleistet sein, dass dort weder politische Verfolgung noch unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung stattfindet“. Nach Anhang I der Richtlinie kann ein Staat nur dann zum sicheren Herkunftsstaat bestimmt werden, wenn sich anhand der dortigen Rechtslage,

der Anwendung der Rechtsvorschriften in einem demokratischen System und der allgemeinen politischen Lage nachweisen lässt, dass dort generell und durchgängig weder Verfolgung noch Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe noch Bedrohung infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts zu befürchten sind.

Der Sachverständige Dr. Marx hat in der öffentlichen Anhörung unter Bezugnahme auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 14. Mai 1996 (BVerfGE 94, 115) zutreffend ausgeführt: „Ebensowenig darf der Gesetzgeber einen Staat, in dem nur Angehörige einer bestimmten Minderheit, nicht hingegen andere dieser Minderheit nicht angehörende Personen verfolgt oder misshandelt werden, für sicher erklären. Anhaltspunkte dafür, dass der verfassungsändernde Gesetzgeber die Bestimmung eines Landes zum sicheren Herkunftsstaat auch dann vorsehen wollte, wenn zwar bestimmte Personen- und Bevölkerungsgruppen von Verfolgung oder Misshandlung nicht betroffen, eine oder mehrere andere Gruppen hingegen derartigen Maßnahmen ausgesetzt sind, lassen sich weder dem Wortlaut von Art. 16a Abs. 3 Satz 1 GG noch den Materialien zum Gesetzgebungsverfahren entnehmen“ (Ausschussdrucksache 18(4)546 B, S. 3).

Die Bundesregierung geht in der Begründung ihres Gesetzentwurfs auf die Lage von Lesben und Schwulen in Algerien gar nicht und auf ihre Lage in Marokko und Tunesien nur kursorisch ein. In seiner Stellungnahme hat der Bundesrat die Bundesregierung gebeten, bestehende Zweifel hinsichtlich der menschenrechtlichen Situation von Lesben und Schwulen im weiteren Beratungsverfahren auszuräumen (Bundestagsdrucksache 18/8039, S. 19). Dies ist der Bundesregierung nicht gelungen. Die fristgemäße Beantwortung der Kleinen Anfragen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Menschenrechtslage in Algerien, Marokko und Tunesien (Bundestagsdrucksachen 18/8192, 18/8193 und 18/8194) hat sie versäumt und dadurch die Berücksichtigung ihrer Antworten durch den Deutschen Bundestag vereitelt. In ihrer Gegenäußerung bestätigt sie, dass einvernehmliche gleichgeschlechtliche Handlungen in Algerien, Marokko und Tunesien strafbar sind (Bundestagsdrucksache 18/8039, S. 21). Dies hält sie aber offenbar unter Verkennung der Tragweite der einschlägigen Entscheidungen des Gerichtshofs der Europäischen Union und des Bundesverfassungsgerichts nicht für relevant. Insbesondere verweist sie ausdrücklich darauf, dass in Algerien Homosexualität nur dann strafrechtlich relevant wird, wenn sie offen ausgelebt wird, obwohl der Gerichtshof der Europäischen Union entschieden hat, dass Asylbewerber nicht auf die Geheimhaltung ihrer sexuellen Orientierung im Herkunftsland verwiesen werden können (EuGH, Urt. v. 7.11.2013, Rs. C-199/12 bis C-201/12 – X, Y und Z). Dies entspricht der Rechtsauffassung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (vgl. www.lsvd.de/fileadmin/pics/Dokumente/Recht/BAMF-121227.pdf).

Amnesty International führt in Hinblick auf Algerien zutreffend aus: „Die Bundesregierung führt in ihrer Antwort auf die Fragen des Bundesrates richtig an, dass Homosexualität in Algerien strafrechtlich verfolgt wird (Gesetzentwurf Anlage 4, S. 24). Laut Art. 338 des algerischen Strafgesetzbuches kann Homosexualität mit einer Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren und einer Geldstrafe von bis zu 2.000 DA geahndet werden. Ist eine der beteiligten Personen unter 18 Jahre alt, kann die ältere Person mit bis zu drei Jahren Haft und 10.000 DA Geldstrafe bestraft werden. Der Art. 333 Abs. 2 des algerischen Strafgesetzbuches bestraft die Erregung öffentlichen Ärgernisses, gegen die Natur mit Personen des gleichen Geschlechts‘ mit einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren und einer Geldstrafe von bis zu 10.000 DA. Im Gesetzentwurf der Bundesregierung fehlt der Hinweis auf diese Kriminalisierung von Homosexualität. Die Bundesregierung verweist in ihrer Antwort darauf, dass Homosexualität erst dann strafrechtlich relevant sei, wenn sie offen ausgelebt wird (Gesetzentwurf Anlage 4, S. 24). Dies könnte dahingehend verstanden werden, dass von homosexuellen Menschen verlangt werden könnte, ihre sexuelle Orientierung geheim zu halten, um Verfolgung zu entgehen. Spätestens seit der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) in X, Y und Z in 2013, darf dies jedoch nicht mehr erwartet werden. Die Kriminalisierung von Homosexualität verletzt das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung und muss auch von der Bundesregierung als Menschenrechtsverletzung benannt und anerkannt werden“ (Ausschussdrucksache 18(4)546 C, S. 4 bis 5).

In Bezug auf Marokko führt Amnesty International ebenfalls zutreffend aus: „Wie der Gesetzentwurf richtig darstellt, sind einvernehmliche sexuelle Beziehungen zwischen gleichgeschlechtlichen Paaren in Marokko strafbar. Gemäß dem Art. 489 des marokkanischen Strafgesetzbuches kann Homosexualität mit bis zu drei Jahren Haft und einer Geldstrafe von bis zu 1.000 Dirham bestraft werden. Dies wird auch angewendet. Im Mai und im Juni 2015 verurteilten beispielsweise Gerichte in Oujda und Rabat fünf Männer u. a. wegen unsittlichen Verhaltens und homosexueller Handlungen zu Gefängnisstrafen von bis zu drei Jahren, die später auf fünf Monate reduziert und zur Bewährung ausgesetzt wurden. Der EuGH stellte 2013 fest, dass die sexuelle Orientierung ein angeborenes oder für die Identität unentbehrliches Merkmal darstellt. Somit können homose-

xuelle Menschen als bestimmte soziale Gruppe im Sinne der Flüchtlingsdefinition der Genfer Flüchtlingskonvention gelten. Wenn strafrechtliche Vorschriften gegen Homosexualität in der Praxis angewandt werden, liegt eine asylrelevante Verfolgung vor. Diese auf Marokko zutreffende Subsumtion unterlässt der Gesetzgeber im Gesetzentwurf jedoch. Die Behauptung des Gesetzentwurfes es gäbe in Marokko keine staatlichen Repressionen aufgrund der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (Gesetzentwurf, S. 10) ist somit nicht zutreffend. In ihrer Antwort auf die Fragen des Bundesrates bezüglich der Verfolgung von Homosexualität gibt die Bundesregierung an, es gäbe keine systematische Verfolgung von Homosexualität in Marokko (Gesetzentwurf Anlage 4, S. 24). Dies überzeugt nicht. Dass eine ‚systematische Verfolgung' nicht das relevante Kriterium sein kann, wurde bereits erläutert. Die dargelegte Verfolgung von Homosexuellen widerspricht einer Bestimmung Marokkos als ‚sicheres Herkunftsland'" (Ausschussdrucksache 18(4)546 C, S. 7 bis 8).

Schließlich führt Amnesty International hinsichtlich Tunesiens zutreffend aus: „Lesben, Schwule, Bisexuelle, Transgeschlechtliche und Intersexuelle (LGBTI) sind vor dem Gesetz und im täglichen Leben benachteiligt und nur unzureichend vor gewaltsamen Übergriffen aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität geschützt. Wie der Gesetzentwurf richtig anführt, sind laut § 230 des tunesischen Strafgesetzbuchs einvernehmliche gleichgeschlechtliche sexuelle Beziehungen strafbar und werden als ‚Sodomie und Lesbianismus' mit bis zu drei Jahren Haft geahndet. Die Möglichkeit der strafrechtlichen Verfolgung wird auch in der Praxis umgesetzt (Gesetzentwurf, S. 15). Der Gesetzentwurf unterlässt es jedoch sowohl dies als asylrelevante Verfolgung zu definieren als auch die Menschenrechtsverletzungen näher zu erläutern. Im Jahr 2015 wurden mehrere Männer wegen homosexuellen Handlungen zu Haftstrafen verurteilt. Die Männer wurden gegen ihren Willen anal untersucht, was gegen das Verbot von Folter oder anderer unmenschlicher Behandlung verstößt. Aufgrund der Kriminalisierung von Homosexualität sind LGBTI besonders gefährdet zum Opfer von polizeilicher Gewalt zu werden, indem von Polizist_innen ihre Angst vor Verhaftung ausgenutzt wird, um Geld zu erpressen oder die Betroffenen zu missbrauchen. Transgeschlechtliche sind besonders von Festnahmen und strafrechtlicher Verfolgung unter dem Vorwurf sittenwidrigen Verhaltens bedroht. Die Behörden führen keine wirksamen Untersuchungen von Verbrechen mit homophobem und transphobem Hintergrund durch. Eine lesbische Frau wurde 2015 viermal von Männern überfallen. Als sie dies bei der Polizei meldete, wurde sie von der Polizei gewarnt, sie könne aufgrund ihrer Homosexualität strafrechtlich verfolgt und inhaftiert werden. Nach Auskunft des Büros der Heinrich-Böll-Stiftung in Tunis kommt es seit der öffentlichen Debatte um Entkriminalisierung von Homosexualität im Sommer 2015 zu einer Häufung von Verhaftungen und Verurteilungen auf Grundlage des Artikels 230 Strafgesetzbuch, insbesondere für junge Männer aus sozial benachteiligten Verhältnissen, die sich z. B. keinen Anwalt leisten können und demnach noch schutzloser sind. Seit Mitte April 2016 gibt es in Tunesien eine homophobe Kampagne, die sich durch Schilder an Cafés, Taxis, Restaurants und Geschäften mit der Aufschrift „Homosexuelle nicht erlaubt" äußert. Sie scheint abgestimmt und organisiert und benutzt gleiche Formulierungen und hashtags (gesellschaftliche Gefährdung). Infos: http://observers.france24.com/en/20160426-homosexuals-banned-stores-tunisia-homophobic-signs.

Die Gegenäußerung der Bundesregierung auf Nachfragen des Bundesrates ist nicht ausreichend. In ihrer Antwort stellt die Bundesregierung darauf ab, die Verfolgung von Homosexualität in Tunesien sei nicht systematisch. Wie bereits dargelegt, kann dies nicht als Argument angeführt werden. Stattdessen liegt eine eindeutige Verfolgung aufgrund der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe vor, die einer Bestimmung Tunesiens als sicheres Herkunftsland entgegensteht" (Ausschussdrucksache 18(4)546 C, S. 12).

Unbeschadet weiterer Gesichtspunkte, die einer Bestimmung von Algerien, Marokko und Tunesien zu sicheren Herkunftsstaaten entgegenstehen, begründet bereits die Strafbarkeit einvernehmlicher gleichgeschlechtlicher Handlungen die Unvereinbarkeit der Bestimmung von Algerien, Marokko und Tunesien zu sicheren Herkunftsstaaten mit den Vorgaben des Grundgesetzes und des Rechts der Europäischen Union. Entsprechendes gilt für andere Staaten, die in Deutschland oder einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union trotz der Strafbarkeit einvernehmlicher gleichgeschlechtlicher Handlungen zu sicheren Herkunftsstaaten bestimmt wurden. Dies ist in Deutschland bei Ghana und Senegal der Fall. Die Bundesregierung und die europäischen Institutionen sind aufgefordert, im Sinne einer europäischen, menschenrechtsorientierten Flüchtlingspolitik darauf hinzuwirken, dass solche Staaten nicht zu sicheren Herkunftsstaaten bestimmt werden bzw. von der jeweiligen Liste der sicheren Herkunftsstaaten genommen werden (vgl. www.volkerbeck.de/wp-content/uploads/2015/07/20150720-Juncker_Sichere_Herkunftsstaaten_LGBT_VB.pdf).

Satz: Satzweiss.com Print, Web, Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, www.satzweiss.com
Druck: Printsystem GmbH, Schafwäsche 1-3, 71296 Heimsheim, www.printsystem.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333